

Geschäftsordnung der Lesben und Schwulen in der Union (LSU)

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Geschäftsordnung gilt für den LSU Bundesverband. Sie gilt ebenfalls für die Gliederungen, solange diese sich keine abweichende Geschäftsordnung gegeben haben.

§ 2 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen gilt ergänzend die Geschäftsordnung der CDU Deutschlands entsprechend.

Bundesmitgliederversammlung

§ 3 Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung der Bundesmitgliederversammlung bestimmt der Bundesvorstand im Rahmen der Satzung der LSU.

§ 4 Einberufung

Die Einberufung erfolgt für den Bundesvorstand durch die/den Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch eine/einen der Stellvertretende/n Vorsitzende/n.

§ 5 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

1. Termin und Ort einer Bundesmitgliederversammlung sind in der Regel spätestens zwei Monate vorher den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben.
2. Die Einberufung der Bundesmitgliederversammlung erfolgt in Textform unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
3. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Nachweis der Sendung.
4. Eine Fristabkürzung bis auf eine Woche ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig.
5. Die Mitglieder sind für die Aktualität ihrer Kontaktdaten selbst verantwortlich.

§ 6 Antragsfrist und Antragsversand

1. Anträge sind dem Bundesvorstand in Textform zuzusenden. Sie müssen spätestens fünf Wochen vor der Bundesmitgliederversammlung beim Bundesvorstand eingegangen sein. Der Bundesvorstand leitet die Anträge unverzüglich an die Antragskommission weiter.

2. Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Bundesvorstandes sollen den Mitgliedern zwei Wochen vor Beginn der Bundesmitgliederversammlung zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall zur Bundesmitgliederversammlung als Drucksache vorliegen.

3. Fristgemäß eingegangene Anträge zur Änderung der Satzung, zur Auflösung der LSU und zur Abwahl des Bundesvorstandes sind mit der Einberufung zu versenden und auf die vorläufige Tagesordnung der Bundesmitgliederversammlung zu setzen.

4. Anträge des Bundesvorstandes sollen in der Regel den Regional- und Landesverbänden mindestens zwei Monate vor der Bundesmitgliederversammlung zugesandt werden.

§ 7 Antragsrechte

1. Antragsberechtigt zur Bundesmitgliederversammlung der LSU sind:

- a. der Bundesvorstand
- b. die Regional- und Landesverbände
- c. alle stimmberechtigten Mitglieder der LSU. Deren Anträge müssen von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein.

2. Initiativanträge können beim Tagungspräsidium eingereicht werden. Sie müssen von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern handschriftlich unterzeichnet sein.

3. Anträge zur Geschäftsordnung können mündlich stellen:

- a. jedes stimmberechtigte Mitglied
- b. die Antragskommission
- c. der Bundesvorstand

§ 8 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 9 Eröffnung, Wahl des Tagungspräsidenten

1. Die Bundesmitgliederversammlung eröffnet die/der Bundesvorsitzende, im Verhinderungsfall eine/einer der Stellvertretenden Vorsitzenden.

2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wählt die Bundesmitgliederversammlung ein Tagungspräsidium, bestehend aus einem/einer Präsident/in, einem/einer Stellvertreter/in und einem/einer Protokollführer/in.

§ 10 Tagesordnung

Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese von der Bundesmitgliederversammlung zu beschließen.

§ 11 Mandatsprüfungskommission, Stimmzählkommission

1. Der Bundesvorstand bestellt unter dem Vorsitz des Bundesgeschäftsführers eine Mandatsprüfungskommission, die

- a. die teilnehmenden Mitglieder bei Anmeldung im Tagungsbüro erfasst und prüft, ob diese stimmberechtigt sind,
- b. aufgrund der Unterlagen die Anwesenheit fortlaufend feststellt,
- c. die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung überprüft.

Die Kommission muß von der Bundesmitgliederversammlung bestätigt werden.

2. Die Bundesmitgliederversammlung wählt eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.

3. Die Bundesmitgliederversammlung wählt für die nachfolgende Bundesmitgliederversammlung eine Antragskommission, bestehend aus drei Mitgliedern sowie drei Stellvertretern, die alle vorliegenden Anträge berät und der Bundesmitgliederversammlung Empfehlungen für die Beratung der Anträge gibt.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

1. Das Tagungspräsidium stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit der Bundesmitgliederversammlung aufgrund des Berichtes der Mandatsprüfungskommission fest. Im Verlauf der Versammlung gilt die Vermutung der Beschlussfähigkeit bis das Tagungspräsidium auf Antrag die fehlende Beschlussfähigkeit feststellt.

2. Beschlüsse werden offen durch Handzeichen gefasst, es sei denn, daß ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

3. Wahlen zu den Vorständen sind geheim und erfolgen mit Stimmzetteln. Andere Wahlen können offen durchgeführt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit.

5. Erhält bei einer Wahl keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so treten die Kandidaten mit dem höchsten und dem zweithöchsten Ergebnis in einer Stichwahl an. Erhalten mehrere Kandidaten ein Ergebnis, das dem Rang nach als zweithöchstes zu bezeichnen ist, so wird zunächst zwischen ihnen eine Stichwahl durchgeführt.

6. Bei einer Gruppenwahl hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen wie Plätze zu vergeben sind. Er darf jedem Kandidaten nicht mehr als eine Stimme geben. Gewählt sind die Kandidaten in der Rangfolge ihrer Stimmresultate. Besteht eine Stimmgleichheit auf dem letzten zu vergebenen Platz, so findet um diesen Platz eine Stichwahl statt. Sind nicht alle zu vergebenen Plätze besetzt, findet nur ein zweiter Wahlgang statt. Im 2. Wahlgang von Gruppenwahlen werden nur doppelt so viele Kandidaten zugelassen wie noch Plätze zu vergeben sind. Maßgebend ist die Reihenfolge der Stimmresultate des 1. Wahlgangs.

§ 13 Rechte des Tagungspräsidenten

Der/die Tagungspräsident/in fördert die Arbeit der Bundesmitgliederversammlung und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 14 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

Der/die Tagungspräsident/in ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Bundesvorstandes und der Antragskommission kann auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt der/die Tagungspräsident/in die Beratung für geschlossen.

§ 15 Behandlung der Anträge

Alle Anträge werden, sobald sie von der/dem Tagungspräsident(in) zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 16 Rederecht

Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder der LSU und auf Beschluss der Bundesmitgliederversammlung auch Gäste. Der/Die Tagungspräsident(in) kann Anwesenden für Grußworte das Wort erteilen.

§ 17 Geschäftsordnungsanträge

1. Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

2. Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

- a. auf Begrenzung der Redezeit
- b. auf Schluss der Rednerliste
- c. auf Schluss der Debatte
- d. auf Übergang zur Tagesordnung
- e. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes
- f. auf Verweisung an eine Kommission
- g. auf Schluss der Sitzung
- h. auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
- i. auf geheime Abstimmung
- j. zur Klärung der Frage, ob ein Initiativantrag vorliegt
- k. auf Ausschluss der Öffentlichkeit

3. Geschäftsordnungsanträge können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Sie werden immer offen abgestimmt.

§ 18 Reihenfolge bei Sachabstimmungen

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Gegenanträge
2. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörigen Anträge entfallen
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge
4. Hauptanträge

§ 19 Sitzungsniederschrift, Beschlussprotokoll

Über den Ablauf der Bundesmitgliederversammlung ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und der/dem Tagungspräsident/in zu unterschreiben.

§ 20 Umsetzung der Beschlüsse / Berichterstattung über deren Durchführung

Die Umsetzung der Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung und die Überwachung der Durchführung obliegt dem Bundesvorstand. Über die Umsetzung und den Sachstand berichtet die/der Bundesvorsitzende auf der folgenden Bundesmitgliederversammlung.

Bundesvorstand

§ 21 Einberufung

1. Die Einberufungsfrist einer Bundesvorstandssitzung beträgt zwei Wochen.
2. Eine Fristabkürzung bis auf eine Woche, bei Telefonkonferenzen bis auf einen Tag, ist in begründeten Dringlichkeitsfällen zulässig. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Nachweis der Sendung.

§ 22 Sitzungen

1. Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden von der/dem Bundesvorsitzenden geleitet, bei deren/dessen Verhinderung durch eine/einen der Stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
2. Für die Sitzungen des Bundesvorstandes gelten die Vorschriften der §§ 12 bis 17 dieser Geschäftsordnung.

§ 23 Beschluss

Diese Geschäftsordnung wurde von der Bundesmitgliederversammlung am 1. und 2. Oktober 2011 in Berlin beschlossen und tritt nach Ende der Bundesmitgliederversammlung in Kraft.